

ECLR

Zur Unzulässigkeit von Übergangsmaßnahmen für Abschlußprüfer bei der Umsetzung der GmbH & Co KG-Richtlinie

von

Professor DR. ULRICH EVERLING, Bonn

Inhaltsübersicht

ZGR 1993, 153-169

| | |
|--|-----|
| I. Fragestellung | 153 |
| II. Die einschlägigen gemeinschaftlichen Regelungen und ihre Umsetzung in deutsches Recht | 154 |
| 1. Die EG-Richtlinien über Rechnungslegung und Abschlußprüfer | 154 |
| 2. Das Bilanzrichtlinien-Gesetz | 155 |
| 3. Die Einbeziehung der GmbH & Co KG | 157 |
| III. Die Anwendung von Übergangsmaßnahmen bei der Umsetzung der GmbH & Co KG-Richtlinie | 158 |
| 1. Zur Anwendung des Art. 16 der Achten Richtlinie | 158 |
| 2. Zur Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes | 160 |
| 3. Zur Wahrung des Besitzstandes | 163 |
| 4. Zur Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes | 166 |
| IV. Schlußfolgerungen | 167 |
| 1. Zusammenfassung | 167 |
| 2. Folgerungen für die Praxis | 168 |

I. Fragestellung

Die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossene GmbH & Co KG-Richtlinie, die die Erstreckung der in der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgesehenen Prüfungspflicht auf Jahresabschlüsse von Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co KG verlangt, setzt in ihrem Artikel 3 den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 1. Januar 1993 für die Umsetzung in nationales Recht. Bei der längst überfälligen Vorbereitung der deutschen Gesetzesnovelle stellt sich die Frage, ob es europarechtlich zulässig ist, für die Zulassung der Abschlußprüfer dieser Gesellschaften zugunsten Angehöriger freier Berufe, die sie bisher geprüft haben, die Voraussetzungen für eine gesetzliche Prüfung aber nicht erfüllen, ähnliche Übergangsmaßnahmen vorzusehen, wie sie seinerzeit bei der Erstreckung der Prüfungspflicht auf Unternehmen in der Rechtsform der GmbH getroffen wurden.